

07.10.09

† Karl-Heinz Glenz



**Karl-Heinz Glenz 7.7.1927 \* - 3.10.2009 †**

Mit großer Trauer geben wir den Tod unseres Schachfreundes Karl-Heinz Glenz bekannt, der unserem Verein seit 1952 angehörte und am 03.10.2009 im Alter von 82 Jahren in Dorsten verstarb.

Karl-Heinz Glenz diente unserem Verein als Spielleiter und Vorsitzender. Obwohl er bereits seit Ende der 60er Jahre nicht mehr in Essen lebte und für seinen neuen Verein SK Hervest-Dorsten die Mannschaftskämpfe bestritt, nahm er am Geschick unseres Vereins auf eine Weise teil, die der Begriff "passive Mitgliedschaft" nur höchst unzulänglich, ja irreführend beschreibt.

Bei unserem Neujahrsblitzturnier war er bis zuletzt Stammgast, immer noch lesenswert ist sein Beitrag zum Thema Handyklingeln aus dem Jahre 2004.

In der Welt des Schachspiels ist der Name von Karl-Heinz Glenz untrennbar mit dem Aufbau des Systems der Wertungszahlen verbunden. Der Mitstreiter von Anton Hößlinger, dem Erfinder der INGO-Zahl, beteiligte sich mit hohem Einsatz am Aufbau der für ein solches Wertungssystem nötigen Strukturen. Als der Deutsche Schachbund 1974 die INGO/ELO-Zentrale ins Leben rief, machte er Karl-Heinz Glenz zu deren Leiter - ein Amt, das er bis 1994 inne hatte. Für seine herausragenden Leistungen wurde er im Jahre 1991 vom Deutschen Schachbund mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Wir werden Karl-Heinz Glenz als einen Schachfreund von untadeliger sportlicher Haltung in Erinnerung behalten.

Quelle: Sportfreunde Katernberg

09.10.09

**Die „Vereinsrechtsnovelle 2009“ ist in Kraft getreten!  
Vereine können ab jetzt die Änderungen intern umsetzen!**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Mit der „Vereinsrechtsnovelle 2009“ sind zwei wichtige Gesetzesänderungen im Bereich des BGB-Vereinsrechts verbunden. Beide Gesetze haben Auswirkungen auf die Arbeit von Vereinen, Verbänden und Stiftungen – vor allem auf deren Satzungsinhalt – und sollten daher vom Vorstand hinsichtlich des Handlungs- und Änderungsbedarfs analysiert werden.

#### **A. Fundstellen und Inkrafttreten**

Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen v. 24.9.2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 63, S. 3145 wurde am 29.9.2009 verkündet und tritt damit nach Art. 7 des Gesetzes am **30.9.2009** in Kraft.

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen v. 28.9.2009, BGBl. Teil I Nr. 64, S. 3161 wurde am 2.10.2009 verkündet und tritt damit nach Art. 2 des Gesetzes am **3.10.2009** in Kraft.

#### **B. Welche Gesetze sind u. a. von den Änderungen betroffen?**

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Vereinsregisterverordnung (VRV)
- Umwandlungsgesetz (UmwG)
- Zivilprozessordnung (ZPO).

#### **C. Übersicht über Themenkomplexe**

Nachfolgend der Überblick über die wesentlichen Inhalte und Änderungen

##### **1. Neu: Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder**

Es wird ein neuer § 31a BGB in das BGB-Vereinsrecht eingeführt. Danach wird die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände begrenzt. Dies betrifft auch Vorstände, die die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von max. 500 € pro Jahr erhalten. Vorstände haften danach im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur noch bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weiter wurde neu ein Freistellungsanspruch des Vorstands gegen den Verein aufgenommen, wenn der Vorstand von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen wird. Wichtig: Die persönliche Haftung des Vorstands im Außenverhältnis (z. B. Finanzamt) wurde nicht geändert.

## **2. Änderung einzelner vereinsrechtlicher Regelungen**

### **a) Neuregelung der Abstimmungsmehrheiten bei Beschlussfassungen und Wahlen**

Die bisherige Regelung zur Beschlussfassung im Verein („Mehrheit der erschienenen Mitglieder“) soll geändert werden und an die Rechtsprechung angepasst werden. Der Streitpunkt zur Frage der Gewichtung von Enthaltungen wurde damit endlich durch den Gesetzgeber geklärt.

### **b) Neuregelung der Aktiv- und Passivvertretung des Vorstands und der Liquidatoren und Eintragungsfolgen**

Die bisherigen Regelungen zur Vertretung des Vereins und zur Beschlussfassung im Vorstand in den §§ 26, 28 BGB haben vor allem bei mehrköpfigen Vorständen in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt, sodass Änderungen vorgenommen wurden, die Auswirkungen auf bestehende Satzungen haben können. Eingeführt wurde das bisher in Praxis und Rechtsprechung umstrittene Prinzip der Mehrheitsvertretung. Weiter wird künftig klar zwischen Innen- und Außenvertretung getrennt. Diese Änderungen betreffen auch die Liquidatoren und haben Auswirkungen auf das Vereinsregister. Der Satzungsgeber hat aber über eine Änderung des § 40 BGB die Möglichkeit, die Satzung – abweichend vom Gesetz – anders zu gestalten.

### **c) Anpassung des Katalogs der nachgiebigen Vorschriften des Vereinsrechts**

Der § 40 BGB (Katalog der nachgiebigen Vorschriften) wird erweitert bzw. geändert, was für künftige Satzungsgestaltungen wichtig wird. Neu im Gesetz geregelt wurde die Frage der Befangenheit und des Ausschlusses des Stimmrechts bei Vorstandsmitgliedern.

## **3. Insolvenz des Vereins**

Die Vorschriften zur Insolvenz eines e. V. weichen nach wie vor erheblich von denen anderer juristischer Personen ab. § 42 BGB (Insolvenz des e. V.) wird daher geändert und auf den Fall angepasst, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse eines Vereins nicht eröffnet werden kann. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Eintragungen im Vereinsregister (§§ 74, 75 BGB).

## **4. Konsequenzen der Rechtsformverfehlung bei wirtschaftlicher Betätigung des e. V.**

Was geschieht mit einem Verein, der sich unzulässigerweise oder zu weitgehend wirtschaftlich betätigt? Dies ist eines der größten Probleme des Vereinsrechts überhaupt. Geändert wird in diesem Zusammenhang § 43 BGB. Danach ist künftig das Vereinsregister zuständig (Amtslöschungsverfahren), wenn sich ein e. V. unzulässigerweise wirtschaftlich betätigt. Dies wird aber am Problem nichts ändern.

Der Gesetzgeber drückt sich nach wie vor um eine klare Beantwortung der Frage, wie ein e. V. eigentlich entscheiden soll, was an wirtschaftlichen Aktivitäten (noch) erlaubt oder (schon) verboten ist.

## **5. Führung des elektronischen Vereinsregisters und Folgeregelungen für das Vereinsregister**

Ein weiteres Herzstück der Gesetzesänderungen schafft die Grundlagen für die Einführung des elektronischen Vereinsregisters in den Bundesländern. Hierzu sind eine Reihe von Änderungen des Vereinsrechts im Bereich des Vereinsregisters und der Vereinsregisterverordnung (VRV) erforderlich. Viele dieser Änderungen betreffen die Arbeit des Registergerichts und der Notare und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Vereine. Dennoch gibt es zahlreiche Änderungen und Neuerungen, die natürlich jeder Vorstand kennen muss. Das Anliegen des Gesetzgebers wird im Bereich des Vereinsregisters dadurch relativiert, dass die Beteiligung am elektronischen Verfahren nicht zur Pflicht gemacht wird, sondern daneben immer noch die bisher praktizierte „Papierform“ zulässig ist.

Weiter ist zu beachten, dass auch nach wie vor die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen (in der Regel durch einen Notar) erforderlich ist (§ 77 BGB), sodass der Verein auch weiterhin nicht direkt mit dem Vereinsregister in Verbindung treten kann.

## **6. Änderung der ZPO: Nicht rechtsfähige Vereine sind jetzt klagebefugt**

Durch eine Änderung des § 50 Abs. 2 ZPO erhält der nicht rechtsfähige Verein (§ 54 BGB) ausdrücklich die aktive Parteifähigkeit, kann also künftig selbst klagen. Die Rechtsprechung hat dies auf Umwegen bisher auch schon zugelassen, sodass der Gesetzgeber jetzt die Auffassung der Rechtsprechung in das Gesetz übernimmt. Wichtig ist die Änderung für Mehrspartenvereine und Verbände, die rechtlich verselbständigte Untergliederungen in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins haben. Diese Untergliederungen können – unabhängig vom Hauptverein – (bisher schon) eigenständig verklagt werden und künftig auch selber klagen – wenn es sein muss, auch gegen den eigenen Hauptverein.

## **7. Änderungen der Vereinsregisterverordnung**

Auch die Vereinsregisterverordnung wurde umfassend geändert. Diese VO richtet sich primär an die Registergerichte und deren Arbeit und enthält eine Reihe von technischen Anweisungen zur Führung des Vereinsregisters, das damit verbundene Verfahren und die Arbeitsabläufe des Gerichts.

## **8. Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Vereinsrechts für Stiftungen?**

Geändert wurde auch § 86 BGB im Bereich des Stiftungsrechts. Diese Regelung enthält eine Generalklausel, die grundsätzlich vereinsrechtliche Bestimmungen auch für Stiftungen anwendbar erklärt. Die in der Gesetzesnovelle enthaltenen Änderungen zum Vorstand, der Innen- und Außenvertretung, der Beschlussfassung, der Haftungsbeschränkung und der Insolvenz müssen danach auch von Stiftungen beachtet werden.

**Praxishinweis:**

Auch die Vorstände und Geschäftsführer von Stiftungen müssen sich mit der Gesetzesnovelle beschäftigen und prüfen, ob Handlungsbedarf für eine Satzungsänderung besteht.

**9. Fazit**

Die Praxis erwartet eine Menge von kleineren Änderungen und Auswirkungen auf die Satzung. Leider ist der große Wurf beim Thema Haftungsbeschränkung nicht gelungen. Die Gesetze enthalten ferner eine Reihe von Klarstellungen und Erleichterungen beim registergerichtlichen Verfahren. Vor allem für große Verbände wird sich durch die beiden neuen Gesetze nicht viel ändern, anders jedoch bei ehrenamtlich geführten Vereinen und Verbänden.

**Praxishinweis:**

Vereinsvorstände sollten daher kurzfristig anstehende Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung zurückstellen, bevor nicht der weitere Änderungsbedarf aufgrund der Gesetzesänderungen geprüft und eingearbeitet ist.

© redmark.de (Stefan Wagner, Dresden)

**10.10.09**

**NRW-Einzelmeisterschaft in Mönchengladbach**

- *Ralf Chadt-Rausch* - Heute gab der Schiedsrichter Leo Evers um 14:25 Uhr die Bretter für die diesjährige NRW-Einzelmeisterschaft in Mönchengladbach frei.

Zuvor hatte der Vorsitzende des ausrichtenden Vereins Schachklub Turm Rheydt 1929, Herr Warner die Spieler und Gäste herzlichst begrüßt und Herr Chadt-Rausch die Grüße des Präsidenten des Schachbundes NRW Herr Dr. Weyer übermittelt.

Der 1. Spielleiter Herr Mense war bis zum Anfang noch besorgt gewesen, ob die Teilnehmer den Weg trotz dem teilweise heftigen Regen rechtzeitig zum Spiellokal finden würden. Die weiteste Anreise hatte Herr Laube aus Helmstedt (ca. 200 Km). Innerhalb der Karenzzeit schaffte es dann noch der letzte Spieler einzutreffen. Da es in diesem Jahr keinen Favoriten gibt, bleibt es spannend, wer den Sieg und damit mit dem Zweitplatzierten die Berechtigung zur Deutschen Meisterschaft schafft.

Vom **10.10.2009 bis 16.10.2009** finden jeweils **ab 14.00** Uhr in der **Aula des Gymnasiums an der Gartenstraße, Gartenstraße 154** die NRW-Einzelmeisterschaften statt.

**13.10.09**

**Übungsleiterpauschale optimal nutzen**

- *Hans-Jürgen Dorn* - Mit der Übungsleiterpauschale können Sie einen starken Anreiz für qualifizierte Übungsleiter schaffen, sich in Ihrem Verein zu engagieren. Werben Sie beispielsweise jetzt einen Übungsleiter an, können Sie ihm noch die komplette Übungsleiterpauschale für 2009 zukommen lassen.

Die Übungsleiterpauschale (2.100 Euro pro Jahr) ist ein Jahresbetrag. Ab wann Ihr Übungsleiter im Verein aktiv ist, spielt keine Rolle. Sie können ihm auch dann den kompletten Jahresbetrag zahlen, wenn er sein Amt erst im Dezember antritt. Auch wenn ein Übungsleiter sein Entgelt nicht das komplette Jahr erhalten hat, müssen Sie die Übungsleiterpauschale nicht zeitanteilig splitten. [Übungsleiterpauschale und Minijob](#)

Seit der Einführung der [Minijobs](#) im Jahr 2003 ist es möglich geworden, die Übungsleiterpauschale und eine geringfügige Beschäftigung zu kombinieren. In diesem Fall erhöht sich der steuerfreie Grenzbetrag der geringfügigen Beschäftigung von 400 Euro um 175 Euro (1/12 der Übungsleiterpauschale) auf 575 Euro.

Wenn Ihr Verein diese Möglichkeiten der Übungsleiterpauschale ausnutzt, sollte das Finden und Binden neuer Übungsleiter mit diesem finanziellen Anreiz deutlich einfacher werden.

Autor: VNR-Redaktion

15.10.09  
Einzelmeisterschaft 2009



Foto: links, FM Heiko Kummerow;  
rechts, Ralf Frombach

- *Leo Evers* - Die diesjährige Einzelmeisterschaft des Schachbundes NRW findet im Bezirk Linker Niederrhein statt, Ausrichter ist der Schachklub Turm Rheydt 1929.

Das Teilnehmerfeld ist relativ homogen, es fällt schwer, klare Favoriten oder Außenseiter auszumachen. Als ELO-Favoriten gingen die

beiden einzigen Titelträger, FM Heiko Kummerow (Recklinghausen) und CM Benedikt Muschik (Neuenkirchen) ins Rennen. Einziger Spieler ohne ELO-Zahl ist der Vertreter des Ausrichters, Meer Kupermann, mit 72 Jahren (!) der Turniersenior, der auch als einziger Spieler eine DWZ von knapp unter 2000 besitzt. Ansonsten bewegt das Gros der Spieler mit ihrer Deutschen Wertungszahl im starken Amateurbereich (2030 bis 2200).

Wie so häufig, sah man in Runde 1 (alle Spieler sind noch „ausgeruht“) ausgekämpfte Partien. Der Begriff „erfrischendes Kampfschach“ würde besser passen. Bis zur Runde 5 sollte dies auch der Tag sein, an dem am verbittendes gekämpft wurde. Tatsächlich gab es nur ein einziges Remis in dieser Runde, zwischen Herrn Kupermann und Rainer Laube. Die Niederlagen der an 2 und 3 gesetzten Benedikt Muschik und Stephan Ottens können als kleine Überraschung gelten.

Nach Runde 2 behaupteten noch zwei Spieler eine weiße Weste: FM Kummerow mit einem sehenswerten Schwarzsieg gegen den jungen Raphael Rehberg, und Georg Waldschmidt, der – ebenfalls mit Schwarz – gegen Gerald Richter obsiegte. Aus Ausrichtersicht umjubelt wurde der Sieg von Meer Kupermann gegen CM Muschik. Auch diese Partie ging fast über 6 Stunden, aber der Turniersenior scheint über eine gute Physis zu verfügen.

In Runde 3 trafen ergo am Spitzenbrett Kummerow und Waldschmidt aufeinander. Der Titelträger konnte sich in einer spannenden Partie durchsetzen und führt nach Runde 3 mit 3 Punkten das Feld an, gefolgt vom Aachener Ralf Frombach mit 2,5 Punkten, und einer größeren Gruppe von Spielern mit 2 Punkten.

In Runde 4 kam es zwischen Kummerow und Frombach zu einem schnellen Friedensschluss. Man kann es verstehen: theoretisch können die 7 Partien bis zu 49 Stunden dauern, und das in einer Woche! Aber die Remisquote liegt immer noch sehr niedrig, Linares & Co. könnten neidisch werden.

Die Überraschung des Tages an Tisch 4: Jaroslav Krassowitzkij gegen Sven-Holger Heimsoth ist auch schnell nach 12 Zügen beendet. Aber das Ergebnis war kein Remis: Heimsoth hatte mit Dxb2 zugegriffen und das richtige Rückzugsfeld nach dem frechen Bauernklau nicht gefunden, so dass dieser Ausflug mindestens eine Figur kostete. Das wollte er sich dann nicht mehr zeigen lassen. Eine bemerkenswerte Aufholjagd hat Jurij Vasiliev von den SF Moers gezeigt. Nach der Startniederlage schaffte er drei Siege in Folge, und darf nun in Runde 5 gegen den nach wie vor führenden Heiko Kummerow antreten.

Runde 5: Kummerow – Vasiliev remis! An den Tischen 2 und drei wird lange und intensiv gekämpft, und wieder einmal kommen zwei Schwarzsiege von Frombach und Krassowitzkij dabei heraus. Dieses Trio (zusammen mit Kummerow) führt nun mit 4/5 das Feld an, und jeder dieser drei hat im Rennen um die beiden Quali-Plätze zur Deutschen Einzelmeisterschaft die besten Chancen.

Der Ausrichter (es herrschen beste Spielbedingungen vor!) darf sich über einen Sieg „seines Spielers“ Kupermann freuen. Man fragt sich wirklich, wo der Mann mit 72 Jahren die Ausdauer hernimmt. Bisher hat er alle Partien lang ausgekämpft und steht mit 50% der Punkte glänzend da.

16.10.09

Einzelmeisterschaft 2009 - Sieger: Jaroslaw Krassowizkij



Foto v. links: Sieger der Einzelmeisterschaft Jaroslaw Krassowizkij (SV Bottrop 1921), 3. Platz Georg Waldschmidt (SK Herne-Sodingen), 2. Platz FM Heiko Kummerow (Recklinghäuser SG).

22.10.09

Der Idealverein

- *Hans-Jürgen Dorn* - Gemäß des Vereinsrechts ist der Idealverein die typische und am häufigsten vorkommende Form einer organisierten Gemeinschaft in der hiesigen Vereinslandschaft. Als Ideal wird im Begriff Idealverein die Verfolgung ideeller Zwecke statt materieller Ziele bezeichnet.

Rechtsbegriffe sind oft sehr abstrakt und beim ersten Hören gedanklich schwer zu orten. Auch der Begriff Idealverein ist nicht leicht einzuordnen. Was hat ein Ideal mit Ihrem Verein zu tun? Bezeichnet der Begriff Ideal an dieser Stelle eine anzustrebende Vollkommenheit Ihres Vereins, wie auch immer? Das weniger. Im Wirtschafts- und Vereinsrecht wird damit der selbstlose Zweck Ihrer Gemeinschaft bezeichnet. Das als höchsten gemeinschaftlichen Wert erkannte Ziel.

Ein Idealverein ist nach dem Vereinsrecht ein Zusammenschluss.

- der mehrere Personen unter einem Vereinsnamen beherbergt.
- der freiwillig und dauernd formiert ist.
- der einen Vorstand hat.
- der unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.
- der körperschaftlich organisiert ist.
- der einen gemeinschaftsfördernden, ideellen Zweck hat.
- der nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist.
- der nicht primär die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder fördert.

- der nicht als Hauptzweck das Anbieten wirtschaftlicher Leistungen und Waren ansieht.
- der seinen Mitgliedern keine unentgeltlichen Leistungen zukommen lässt.
- der seine Mitarbeiter nicht unangemessen hoch bezahlt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es einem Idealverein gestattet, in einem gewissen Umfang wirtschaftlich tätig zu werden.

Rechtsgrundsätze eines Idealvereins im Vereinsrecht

- Die Formierung ist als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein möglich.
- Bei einer Rechtsfähigkeit ist die Eintragung in das Vereinsregister zwingend.
- Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit (wichtig für die Steuerbefreiung und -ermäßigung, Ausstellungsberechtigung von "Spendenquittungen").
- Die gemeinnützige Einstufung ist nur bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinszwecken möglich.
- Der Vereinszweck muss selbstlos sein, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden und in der Satzung festgeschrieben sein.
- Die tatsächlich verfolgten Ziele müssen mit dem Satzungszweck übereinstimmen.
- Verfolgt ein rechtsfähiger Verein über das gestattete Maß wirtschaftliche Ziele, kann die Rechtsfähigkeit aberkannt werden.

Experte: Jürgen Buß

**24.10.09**

#### **Rückzahlungsklausel: Fristenregelung beachten**

- *Hans-Jürgen Dorn* - **Eine Rückzahlungsklausel wird dann verwendet, wenn ein Verein einem Mitarbeiter eine Fortbildung finanziert hat, um ihn (zeitlich) zu binden. Schließlich soll er sein neues Wissen dem Verein zur Verfügung stellen - und nicht der Konkurrenz!**

#### **Rückzahlungsklausel - wozu?**

Eine Vereinbarung mit einer Rückzahlungsklausel ist bei teuren Fortbildungen üblich. Darin wird festgelegt, dass der Mitarbeiter die Kosten für die Fortbildung erstatten muss, wenn er den Verein vor Ablauf einer bestimmten Frist verlässt. Denn eigentlich soll dem Verein die Fortbildung dadurch nutzen, dass der Mitarbeiter sein neues Wissen in seine Tätigkeit einbringt.

Verlässt er den Verein jedoch nach der Fortbildung, soll dieser die Fortbildungskosten zurückbekommen. Die Fristen dürfen allerdings nicht übertrieben lang ausfallen, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) im September 2009 noch einmal feststellte.

#### **Rückzahlungsklausel kann unwirksam werden**

Im verhandelten Fall hatte der Arbeitgeber allerdings gar keine Frist vorgesehen, was die komplette Rückzahlungsklausel unwirksam werden ließ. Daher ist es am klügsten, wenn Sie die Frist

1. eindeutig regeln und
2. sie nicht zu lang ausfällt.

Diese Fristen für Rückzahlungsklauseln halten vor Gericht stand:

<b>Bindungsdauer</b>	<b>Fortbildungsdauer</b>
ein halbes Jahr	bis zu 1 Monat
1 Jahr	bis zu 2 Monate
2 Jahre	bis zu 4 Monate
3 Jahre	6 bis 12 Monate

Autor: VNR-Redaktion

26.10.09

### Kindergartenschach in Hattingen

- *Thomas Sterz* - Innerhalb des Schachbundes NRW ist Hattingen eine ganz besonders interessante Oase des Kinderschachs. Seit Jahren wird dort Schach in Kindergärten gebracht. Was anfangs sicher als "verrückte Idee" bezeichnet wurde, zog immer größere Kreise. Anfängliche Überredungskünste, Schach in das pädagogische Programm der Betreuung von Kleinkindern aufzunehmen wick zunehmend der Eigeninitiative anderer Kindergärten und Tagesstätten. Seitens der Leiter/-innen und Eltern stießen die Hattinger Initiatoren auf steigenden Zuspruch und so engagierten sich sage und schreibe 157 Kindergärten und boten Kurse und Seminare nicht nur für Kinder sondern auch für deren Eltern an. Der Schachbund NRW unterstützte und gestaltete in Person von Lehrwart Reuter den Verlauf und die Seminare.

Das Schach enormen pädagogischen Nutzen hat, das wissen alle Schachspieler. Strategisches Denken, planvolles Handeln, steigende Merkfähigkeit oder Kreativität sind nur einige Bausteine, die es zu transportieren galt, um mehr und mehr Kindergärten zu begeistern. Berichte über die Hattinger Arbeit in überregionalen Medien ließen zudem aufhorchen. Es wurde sogar eine wissenschaftliche Studie ("Schach im Kindergarten") daraus, deren Abschluss nun in Hattingen bei einem großen Schach-Kinderfest gefeiert wurde. Dabei konnte das geschäftsführende Präsidium des SBNRW sowie der Initiator des Projektes, Ralf Schreiber, rund 2500 Gäste begrüßen.

Mehr Infos zum Verlauf der Erfolgsgeschichte auf [www.schach-fuer-kids.de](http://www.schach-fuer-kids.de) Sicher interessant für alle, die Ihre Jugendarbeit intensivieren wollen.

27.10.09

### Oberstes Vereinsorgan: Die Mitgliederversammlung

- *Hans-Jürgen Dorn* - Die Mitgliederversammlung ist das oberste und wichtigste Entscheidungsgremium Ihres Vereins. Von der Mitgliederversammlung werden alle Vereinsangelegenheiten geregelt und beschlossen, die lt. Satzung nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Die Mitbestimmung der Vereinsmitglieder Ihres Vereins, besonders in der Mitgliederversammlung, ist ein hohes basisdemokratisches Gut, das im deutschen Vereinsrecht festgeschrieben ist. Eine Vereinsmitgliedschaft ist freiwillig und keinen unwürdigen Abhängigkeiten unterworfen. Vereine sind keine Sekten oder andere Zwangsgemeinschaften.

Die Funktion der Mitgliederversammlung eines Vereins ist im § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches unverrückbar verankert:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen: wenn die Satzung es verlangt oder wenn die Interessen des Vereins es gebieten.

Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung eines Vereins:

- Regelung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Änderungen des Vereinszwecks
- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entgegennahme der Kassenberichte
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung eines Vereins ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt!

Voraussetzungen zur Durchführung und Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung:

- Fristgerechte, persönliche Ladung
- Fristgerechte Bekanntgabe der Tagesordnung (Gegenstände der Beschlussfassung)

Beachtenswertes zur Durchführung und Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung:

- Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, können während der Zusammenkunft nur bei besonderer Dringlichkeit beschlossen werden.
- Sind die Ladungsfristen nicht eingehalten worden, können gefasste Beschlüsse angefochten werden.
- Nur die Mitgliederversammlung hat gegenüber dem Vorstand und anderen Vereinsorganen das Auskunfts- und Informationsrecht.
- Ein einzelnes Mitglied hat nur das Antragsrecht zum Auskunfts- und Informationsrecht der Mitgliederversammlung.
- Die minimalen Anwesenheitsgrößen und Abstimmungsmehrheiten für Beschlussfassungen müssen, wenn nicht gesetzlich festgelegt, detailliert in der Satzung festgehalten sein.
- In der Ladung muss die minimale Anwesenheitsgröße vermerkt sein, um bei Unterschreiten eine Neuansetzung der Mitgliederversammlung vornehmen zu können.
- Die folgende Mitgliederversammlung ist dann, bei entsprechender und rechtzeitiger Information, ohne Mindestanzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Experte: Jürgen Buß